

Wesentliche Inhalte des Durchführungsvertrags

Gegenstand dieses Vertrags

1. Durchführung der erforderlichen städtebaulichen Planung
2. Abwicklung des erforderlichen gegenseitigen Flächenerwerbs
3. Erstellung der im Vertragsgebiet vorgesehenen privaten Bauvorhaben
4. Herstellung der Bepflanzung sowohl auf dem Grundstück des Vorhabenträgers als auch innerhalb der öffentlichen Grünflächen einschl. der zugehörigen Wegeverbindungen entsprechend dem Freiflächengestaltungsplan
5. Herstellung der Gehweg- und Stellplatzflächen entlang der Eglosheimer Straße einschl. Baumpflanzungen und Beleuchtung
6. Zahlung eines Ablösebetrags für die künftige Unterhaltung der Gehweg- und Stellplatzflächen
7. Herstellung von 14 privaten Besucherstellplätzen entlang der privaten Erschließungsanlage entsprechend dem VEP „Oberes Hoffeld“
8. Herstellung einer Durchwegung des Vertragsgebiets in Ostwest-Richtung von der Eglosheimer Straße bis zum öffentlichen Weg innerhalb des Grünzugs entsprechend dem VEP „Oberes Hoffeld“

Fachplanungen

Der Vorhabenträger hat in seinem Namen und auf seine Rechnung alle zur Planungsvorbereitung und Durchführung erforderlichen Gutachten, die für den Erlass der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Oberes Hoffeld“ Nr. 062/03 zum Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) für das Gebiet „Oberes Hoffeld“ erforderlich sind und von der Stadt angefordert werden, zu veranlassen. Die Auswahl der Gutachter, welche die erforderlichen Aufträge erfüllen sollen, hat einvernehmlich zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt zu erfolgen.

Bauvorhaben

Die gesamten Bauvorhaben, wie sie im VEP konzipiert sind, müssen bis 30.06.2016 bezugsfertig erstellt worden sein.

Baudurchführung

Der Vorhabenträger hat für sämtliche Bauvorhaben des VEP, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Oberes Hoffeld“ Nr. 062/03 ist, spätestens 6 Monate

nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vollständige und genehmigungsfähige Bauvorlagen bei der Baugenehmigungsbehörde zur Erteilung der Baugenehmigung bzw. Baufreigabe einzureichen.

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass während der gesamten Bauarbeiten die vorhandenen öffentlichen Erschließungsanlagen ununterbrochen benutzbar bleiben. Soweit Unterbrechungen der Versorgung aufgrund von Schäden, die der Vorhabenträger zu vertreten hat, eintreten, sind diese vom Vorhabenträger unverzüglich zu beseitigen. Für Schäden, die aufgrund der Bauarbeiten und evtl. vorzunehmender Erschließungsmaßnahmen an den vorhandenen Erschließungsanlagen eintreten, haftet der Vorhabenträger. Solche Schäden hat er sofort zu beheben.

Öffentliche Grünanlagen, „Grünzug“ einschl. Wegeverbindungen und Ersatzpflanzung

Der Vorhabenträger übernimmt die Herstellung der öffentlichen Grünanlage, einschließlich Wegeverbindung, entsprechend den Anlagen 3 in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Dies gilt auch für die Ersatzpflanzungen (für entfallende Linde in der Eglosheimer Str. und den entfallenden Gehölzbestand im südlichen Bereich) wie sie im Freiflächengestaltungsplan dargestellt sind.

Öffentlicher Gehweg und Stellplätze, Baumpflanzung und Beleuchtung

Der Vorhabenträger übernimmt die Herstellung des öffentlichen Gehwegs und der öffentlichen Stellplätze entlang der Eglosheimer Straße einschließlich Baumpflanzung und Beleuchtung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

Durchwegung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich die in Anlage 4 dargestellte Durchwegung von der Eglosheimer Straße bis zum Grünzug entsprechend der in Anlage 3 vorgegebenen Art (Befestigung, Beleuchtung usw.) in eigenem Namen und auf eigene Rechnung herzustellen. Eine Widmung als öffentlicher Weg erfolgt nicht.

Übernahme der Erschließungsanlagen; Widmung

Mit der Abnahme der Erschließungsanlagen gehen Besitz, Eigentum (mit Ausnahme der Stellplätze nach § 10 - Stellplätze entlang der Eglosheimer Straße - die im Eigentum des Vorhabenträgers verbleiben) und Nutzungen an den Maßnahmen nach §§ 9 und 10 auf die Stadt über. Diese übernimmt die Anlagen in ihre Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht. Die gilt auch für die Stellplätze nach § 10.

Die Stadt widmet, soweit möglich und erforderlich, die in §§ 9 und 10 genannten Anlagen für den öffentlichen Verkehr und gibt diese für die Benutzung durch die Allgemeinheit frei. Der Vorhabenträger stimmt der Widmung durch die Stadt ab dem Zeitpunkt der Übernahme zu.

Sicherheitsleistungen für die Mängelansprüche

Nach der Abnahme ist für die Dauer der Mängelansprüche eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,-- € vorzulegen.

Kostentragung

Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung, eine Kostenbeteiligung der Stadt findet nicht statt.

Diese Kostentragungsregelung gilt auch für den Fall, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Oberes Hoffeld“ Nr. 062/03 keine Rechtskraft erlangen sollte.

Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Oberes Hoffeld“ Nr. 062/03 in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 Baugesetzbuch erteilt wird.